

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

## **Protokoll**

10. Sitzung (nicht öffentlich)

16. Januar 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1. a) Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsauf-  
nahmegesetzes - FlüAG -**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/676

Vorlagen 11/191, 11/198

Zuschriften 11/151, 11/194, 11/202, 11/235, 11/240,  
11/243, 11/257, 11/270, 11/317, 11/319,  
11/320, 11/322, 11/325, 11/327, 11/328,  
11/329, 11/330, 11/331, 11/332, 11/335,  
11/347, 11/348, 11/349

Der vom Abgeordneten Lanfermann eingebrachte Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und am 30. Januar zu behandeln, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991

Über die von SPD und GRÜNEN eingebrachten  
Änderungsanträge (siehe Anlage) stimmt der  
Ausschuß, wie in der Beschlußempfehlung Druck-  
sache 11/975, S. 27 ff., dargestellt, ab.

In der Schlußabstimmung nimmt er den Gesetz-  
entwurf der Landesregierung Drucksache 11/676  
in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses  
mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von  
CDU, F.D.P. und GRÜNEN an und bestimmt  
Abgeordneten Kuschke zum Berichterstatter.

**1. b) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrens-  
gesetzes - AsylVfG DO -**

Vorlage 11/140

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuß die Vor-  
lage zustimmend zur Kenntnis.

**2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des  
Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/800

Vorlagen 11/213, 11/257

Aus Zeitgründen vertagt der Ausschuß die Fort-  
setzung der Beratungen auf die nächste Sitzung.

-----

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

### Aus der Diskussion

1. a) **Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
- FlüAG -**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/676  
Vorlagen 11/191, 11/198  
Zuschriften (siehe Ergebnisteil dieses Protokolls)

Vorsitzender **Champignon** gibt dem Ausschuß zur Kenntnis, daß die mitberatenden Ausschüsse ihre Voten abgegeben und den Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion unverändert angenommen hätten.

Für die heutigen Beratungen des Gesetzentwurfs hätten die SPD-Fraktion und die Fraktion der GRÜNEN Änderungsanträge vorgelegt (siehe Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Protokoll).

**Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** beantragt, den o. a. Tagesordnungspunkt abzusetzen und ihn für die Sitzung des Ausschusses am 30. Januar vorzusehen, weil das bisherige Beratungsverfahren unzumutbar sei. Er habe am Dienstagmorgen die Stellungnahme der Landesregierung vorgefunden. Daß die Landesregierung zur Erarbeitung der Stellungnahme so wenig Zeit gehabt habe, sei bedauerlich und werde auch beim Durchlesen der Stellungnahme deutlich. Der Vorstand seiner Fraktion, der am Montag getagt habe, habe sich damit nicht befassen können. Ebenso sei es ihm am Dienstag in der Fraktionssitzung nicht möglich gewesen, qualifiziert Stellung zu nehmen. Im übrigen sei es in der Kürze der Zeit auch nicht möglich gewesen, das Protokoll, das entgegen sonstiger Usancen recht schnell vorgelegen habe, durchzuarbeiten. Die Qualität der Beratungen werde immer dürftiger; insofern verweise er auch auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** entgegnet, der Ausschuß habe sich Ende letzten Jahres auf das Beratungsverfahren geeinigt. Inzwischen habe die Anhörung stattgefunden. In der Tatsache, daß Änderungsanträge der SPD und der GRÜNEN vorlägen, werde deutlich, daß dem Ausschuß kein unbilliges Verfahren zugemutet worden sei. Die SPD-Fraktion hätte den Verfahrensvorschlag nicht gemacht, wenn sie nicht der Meinung gewesen wäre, daß er in einer vernünftigen Art und Weise handhabbar sei. Auch die Versprechen des Vorsitzenden, daß das Protokoll der Anhörung und die Stellungnahme der Landesregierung am Montag vorliegen würden, seien eingehalten worden.

Er könne beim besten Willen nicht erkennen, was sich in den Wochen seit der Beschlußfassung über das Verfahren geändert habe und nunmehr zu dem Antrag des Abgeordneten Lanfermann führe. Ein zeitliches Hinauszögern hätte erhebliche Auswirkungen auf das, was man mit dem Gesetz bewirken wolle.

In der Anhörung seien Stellungnahmen abgegeben worden, auf deren Basis eine Beschlußfassung über den Gesetzentwurf möglich sei. In der Tat könne das, was geäußert worden sei, unterschiedlich beurteilt werden. Insgesamt aber habe das Hearing die Klarheit gebracht, die notwendig sei, um im Ausschuß zu entsprechenden Beschlüssen zu kommen. - Er sehe keinen Grund, dem Antrag des Abgeordneten Lanfermann zu folgen.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** betont, der Zeitdruck, unter dem die Auswertung der Anhörung erfolgen solle, erscheine seiner Fraktion nicht sachadäquat. Die Anzahl der Vertreter der SPD-Fraktion während der Anhörung - in der Regel seien es zwischen 1 und 3 Kolleginnen und Kollegen gewesen - habe deutlich gemacht, daß es ihr nicht um Wahrheitsfindung und eine Verbesserung des Gesetzentwurfs gehe. Alles in allem sei ein Beratungsverfahren gewählt worden, dem das schlechte Gewissen über den Gesetzentwurf "aus allen Knopflöchern schaue". Deshalb solle der Gesetzentwurf durch Beschlußfassung auch so schnell wie möglich den Augen der Öffentlichkeit entzogen werden.

Auch die mitberatenden Ausschüsse seien unter einen unerträglichen Entscheidungsdruck gesetzt worden. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe entscheiden müssen, ohne daß eine Auswertung der Anhörung vorgelegen habe. Der Ausschuß für Innere Verwaltung sei in einem Eilverfahren außerplanmäßig zusammengerufen worden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Die CDU-Fraktion unterstütze die Ausführungen und den Antrag des Abgeordneten Lanfermann.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** vermutet, hinter der Auseinandersetzung über das Verfahren verberge sich zum einen das Interesse der Mehrheitsfraktion, daß der Gesetzentwurf zum gesetzten Termin in Kraft treten könne, während auf der anderen Seite CDU und F.D.P. das Interesse verfolgten, eine zeitliche Verschleppung zu erreichen. Er sei an einer Verschleppung nicht interessiert, weil sie nichts bringe, komme aber nicht umhin, die Argumente des Abgeordneten Lanfermann als zutreffend zu bezeichnen. Auch ihm sei es praktisch auf der Basis einer "auswertenden Zurkenntnisnahme" der Materialien nicht möglich, Position zu beziehen. Von daher unterstütze er den Antrag des Abgeordneten Lanfermann, auch wenn er, Kreutz, nicht die Absicht habe, das Verfahren zu verzögern.

Dem Ausschuß lägen seit heute morgen überdies hochinteressante Änderungsanträge der SPD-Fraktion vor - bemerkt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** -, die, um nur ein Beispiel zu nennen, davon ausgingen, daß sich bei Anwendung eines Schlüssels der Schlüssel verändere. Offensichtlich sei auch die SPD-Fraktion nicht in der Lage gewesen, logische Anträge zu formulieren. Auf dieser Basis seien eine vernünftige Beratung und schon recht eine Abstimmung nicht möglich.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** bezeichnet es als das Problem seines Vorredners, wenn dieser in eine Geschäftsordnungsdebatte eintrete, bevor die Möglichkeit bestanden habe, die Änderungsanträge zu erläutern. Es sei nicht außergewöhnlich, daß Änderungsanträge während einer Sitzung eingebracht würden. Die Änderungsanträge seiner Fraktion seien gestern dem Vorsitzenden und den Fraktionen zugestellt worden.

Inzwischen reiße auch die Unsitte ein, wenn es einem passe, darauf hinzuweisen, wer wann bei welchen Veranstaltungen anwesend gewesen sei. Er halte das für ein unwürdiges parlamentarisches Verfahren.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Den Antrag des Abgeordneten Lanfermann lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN ab.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** erläutert vor Eintritt in die Beratungen, mit Schreiben vom 15. Januar seien dem Ausschuß drei Änderungsanträge zugegangen (Anlage 1). In einer Tischvorlage liege eine Neuformulierung der Nummer 1 vor (Anlage 2), so daß die Nummer 1 in dem zweiseitigen Schreiben obsolet sei.

In dem Änderungsantrag zu § 3 Abs. 1 sei davon die Rede, daß der Minister eine Rechtsverordnung erlassen könne, bemerkt **Abgeordneter Arentz (CDU)** und schließt die Frage an, ob die SPD-Fraktion wolle, daß der Minister diese erlasse, oder ob sie es in der Tat so offenlasse wolle, wie es aus der Formulierung hervorgehe. Weiterhin bittet der Abgeordnete um Auskunft, ob die SPD-Fraktion oder die Landesregierung in der Lage sei, die Gemeinden zu nennen, die nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung möglicherweise mit mehr als 30 % belastet seien.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** entgegnet, die SPD-Fraktion gehe davon aus, daß eine Rechtsverordnung erlassen werden müsse, in der eine entsprechende Regelung von seiten des Ministers getroffen werden könne.

Was in der Anhörung beispielsweise vom Vertreter Schmallenbergs ausgeführt worden sei, habe sicherlich alle beeindruckt. Durch die vorgeschlagene Änderung solle den Städten und Gemeinden, die sich in einer ähnlichen Situation wie Schmallenberg befänden, geholfen werden. Über die vorgeschlagene Prozentzahl könnten Härtefälle aufgefangen werden.

Entgegen dem Wortlaut "kann der Minister ... durch Rechtsverordnung" habe Abgeordneter Kuschke ausgeführt, der Minister müsse, stellt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** fest. Allerdings habe sein Vorredner hinzugefügt, daß der Minister begrenzen könne.

Natürlich sei ihm, Lanfermann, klar, daß es zum einen den Flächenschlüssel gebe, der in den Gesamtschlüssel, der sich Zuweisungsschlüssel nenne, eingehe. Aber letzten

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Endes ändere sich die Zuweisung und nicht der Schlüssel. Insofern sei die Formulierung, nach der sich der Zuweisungsschlüssel erhöhe, mißverständlich. Wenn der Minister den Zuweisungsschlüssel und nicht die Zuweisung selbst ändere, ergebe sich zudem das Problem, daß sich bei einer solchen Berechnung wiederum alle Zuweisungsschlüssel veränderten. Das bitte er aufzuklären.

Es gehe nicht an, daß man sich viel Mühe mache, in einem Gesetz das Kriterium 10 % Fläche zu verankern, wenn dann in den von der SPD erkannten Ausnahmefällen, bei denen der Flächenschlüssel erhebliche Veränderungen zur Folge habe, offengelassen werde, daß der Minister "entsprechend" bezüglich der anderen Gemeinden erhöhen solle. Ihn interessiere also, was mit diesem "entsprechend" gemeint sei.

Schließlich bitte er um Auskunft, ob das, was das Ministerium geschrieben habe, nämlich daß der Berechnungsschlüssel nicht zu einer unzumutbar starken Belastung führe, nach wie vor richtig sei oder ob das Ministerium seine Stellungnahme insofern zurückziehe und nun doch der Auffassung sei, daß er zu einer unzumutbaren Belastung führe. Sollte dies der Fall sein, bitte er die Gemeinden zu nennen, auf die das zutreffe.

Auch nach den erläuternden Ausführungen des Abgeordneten Kuschke sei nicht klargeworden, ob die SPD-Fraktion nun wolle, daß der Minister eine Rechtsverordnung erlassen müsse oder erlassen könne, legt **Abgeordneter Arentz (CDU)** dar.

Zu unbestimmt sei auch die Formulierung "von bis zu 30 %".

Schließlich heiße es in dem Antrag, "Besonderheiten in der Flächennutzung" sollten berücksichtigt werden. Er frage, ob dies bedeute, daß in Einzelfällen, in denen es opportun erscheine, nicht mehr die Gesamtfläche der Gemeinde, sondern wegen Besonderheiten, etwa Sumpf- und Seengebieten, weniger als die Gesamtfläche zugrunde gelegt werden solle.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann** erläutert, im Lande gebe es rund 60 großflächige Gemeinden. Er sage zu, zu einer Rechtsverordnung zu kommen, wenn es in diesen Gemeinden aufgrund des Flächenschlüssels zu besonderen

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Härten komme. Er sei auch deshalb an einer Rechtsverordnung interessiert, weil so Klarheit geschaffen werden könne und nicht ständig Sonderwünsche aus den Kommunen an ihn herangetragen würden, die zu bearbeiten weitere Arbeitsbelastung bringe.

Die Juristen seines Hauses verträten die Auffassung, daß vom Zuweisungsschlüssel gesprochen werden müsse. Hierbei handle es sich nicht um eine politische, sondern um eine gesetzestechnische Bewertung. Eine Veränderung des Schlüssels bei bestimmten Gemeinden müsse selbstverständlich Auswirkungen auf den Schlüssel der anderen Gemeinden haben; denn die Menschen müßten schließlich untergebracht werden.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** erinnert an die intensive Diskussion über die Zulässigkeit der Parameter mit Prof. Dr. Weides während der Anhörung. Sein Eindruck sei, daß auch die Opposition in dieser Diskussion davon überzeugt worden sei, daß die Parameter, insbesondere der Flächenschlüssel, zulässig seien.

Die SPD-Fraktion sei zu der Auffassung gelangt, daß es, insbesondere im Zusammenhang mit den Ausführungen des Vertreters aus Schmalleberg, Sinn mache, bei der Anerkennung der Zulässigkeit eines Parameters zu überdenken, ob sich Härtefälle ergeben könnten und, wenn ja, wie dann zu verfahren sei. Er meine in den bisherigen Gesetzesberatungen festgestellt zu haben, daß sich gerade CDU-Abgeordnete zu Sachwaltern von Städten und Gemeinden gemacht hätten, auf die besondere Härten zukommen könnten. Dem wolle die SPD-Fraktion entgegenkommen, allerdings nicht durch ein starres System, sondern durch eine Härtefallprüfung, wie sie in dem Änderungsantrag zum Ausdruck komme.

Wenn dies aber so unbestimmt mit "Besonderheiten in der Flächennutzung" formuliert werde, hätten das Problem nachher andere, entgegnet **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)**. Er meine sogar, daß dies in einem Maße unbestimmt sei, daß Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit aufkommen müßten. Er wolle darauf hinweisen, daß die vom Abgeordneten Arentz und ihm gestellten Fragen durch den Minister nicht beantwortet worden seien.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Auch **Abgeordneter Arentz (CDU)** kommt zu dem Ergebnis, daß die gestellten Fragen nicht beantwortet seien. Insbesondere die Frage nach den betroffenen Gemeinden müsse beantwortet werden, wenn ein solcher Vorschlag vorgelegt werde.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** bringt zum Ausdruck, es habe zwei Möglichkeiten der Berücksichtigung besonderer Härten gegeben. Zum einen hätten Kriterien aufgezählt werden können, also Stichworte wie "Talsperre", "Braunkohlentagebau" usw. Dabei aber wäre das Problem aufgetaucht, daß der Katalog aufgezählter Kriterien möglicherweise nicht abschließend und die Sinnhaftigkeit einzelner Beispiele nicht überprüfbar gewesen wäre.

Zum anderen habe die Alternative bestanden, mit einer allgemeinen Formulierung - hier: "Besonderheiten in der Flächennutzung" - zu operieren, und dafür habe man sich aus den oben dargelegten Gründen entschieden.

Er könne dem Ausschuß keine Liste betroffener Städte und Gemeinden vorlegen. Das sei auch nicht notwendig, weil auf eine Härtefallprüfung von Einzelfällen im Rahmen einer Rechtsverordnung abgestellt werden solle. Eine zu starre Systematik würde dem Charakter einer Härtefallprüfung im Rahmen einer Rechtsverordnung nicht gerecht.

**Minister Heinemann** bezeichnet es als eine Selbstverständlichkeit, nach Verabschiedung des Gesetzes auch eine Rechtsverordnung vorzulegen, über die der Ausschuß dann diskutieren könne. Dabei werde streng darauf geachtet werden, daß die Gemeinden gerecht belastet würden. Nur sei heute nicht der Zeitpunkt, über eine noch nicht erarbeitete Verordnung zu beraten.

Einzelheiten der Verordnung seien deswegen von Interesse - so **Abgeordneter Arentz (CDU)** -, weil durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion dem Minister ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt werde, der parlamentarisch nicht mehr kontrolliert werden könne. Offensichtlich habe auch die SPD erkannt, daß der Gesetzentwurf so anwendungsuntauglich sei, daß er nur mit "Gummiformulierungen", die in der Praxis Einzelfallentscheidungen unterschiedlichster Art und Weise zuließen, überhaupt praktikabel sei.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Hinzu komme, daß den Kommunen, die das Gesetz nun wirklich interessiere, nicht einmal in den Besitz der Stellungnahme des Ministeriums gekommen seien, fügt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** an. Auch das wiederum sei ein Verfahrensmangel, der zeige, daß man in der Beratung praktisch "überrollt" werden solle.

**Minister Heinemann** betont, insbesondere die CDU habe doch das Auftreten von Härtefällen befürchtet. Und auch die SPD wolle Härtefälle vermeiden, aber auch verhindern, daß jetzt schon aufs äußerste belastete Kommunen ins Elend gestürzt würden.

Der von Abgeordneten Arentz bemängelte Spielraum sei doch ein solcher zugunsten ländlicher Gemeinden. Im übrigen habe der Ausschuß doch auch die Möglichkeit, seine Kritik an einer Verordnung deutlich zu machen.

Wenn man eine Krise nicht vorprogrammieren wolle - in diesem Zusammenhang verweise er nur auf die Entwicklung in der Sowjetunion und die aufgrund dessen in Deutschland zu erwartenden Menschen -, müsse man zu Ergebnissen kommen, um eine Handlungsmöglichkeit zu erhalten. Insofern bitte er auch die Opposition, ihr Mißtrauen abzulegen, weil es gelte, die Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen. Er werde sich bemühen, in großer Objektivität alle Gemeinden des Landes zu sehen.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** kommt auf den Änderungsantrag Nr. 3 zu § 6 Abs. 4 der SPD zu sprechen. Vor dem Hintergrund der Diskussion über die Problematik halte er diesen Vorschlag für erstaunlich, weil es sich um eine nochmalige Verschärfung gegenüber dem Entwurf der Landesregierung handle. Hier werde nun explizit auf die Aufwendungen des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen Bezug genommen. Das bestätige die Vermutung der GRÜNEN in bezug auf den Begriff "notwendig" im ursprünglichen Gesetzestext. In der von der SPD vorgelegten Begründung werde auf einen in der Anhörung deutlich gewordenen rechtswidrigen Zusammenhang abgehoben.

In der Begründung heiße es: "Da jedoch die Träger der Sozialhilfe nach § 120 Abs. 2 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes die Hilfe für diesen Personenkreis nur auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche einschränken können ...". Das stelle erneut die Mißachtung des Umstands dar, daß eine Einschränkung der Hilfe nicht für

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Personenkreise, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Individualisierungsprinzips des BSHG möglich sei. Diese Begründung lege also die Absicht rechtswidrigen Verhaltens nahe. Übereinstimmend sei sowohl von Prof. Dr. Weides als auch von Prof. Dr. Kraher in dem Hearing dargelegt worden, die Rechtsbeziehungen in der Sozialhilfe seien durch das BSHG abschließend geregelt; das Land habe keinerlei Möglichkeit der rechtlichen Einflußnahme. Zugunsten der Landesregierung sei Prof. Dr. Weides davon ausgegangen, daß vor dem Hintergrund dieser Rechtslage die ursprüngliche Einfügung des Begriffs "notwendig" nichts anderes als eine bloße Klarstellung habe sein können, während Prof. Dr. Kraher zu der Aussage gekommen sei, daß eine Einflußnahme des Landes auf die Sozialhilfe für Asylsuchende nicht möglich sei.

Zwar würden die Landesregierung und die SPD nicht gegen geltendes Recht verstoßen, aber sie müßten sich darüber im klaren sein, daß sie in einer Situation, in der sich Städte und Gemeinden auf eine vermehrte Aufnahme, Unterbringung, Eingliederung, soziale Betreuung usw. von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen einstellen müßten, diesen doch nicht androhen könnten, ihre materiellen Handlungsspielräume dafür einzuschränken. Das sei doch kontraproduktiv vor dem Hintergrund der Zielsetzung, vor der das Land und die Kommunen stünden. Die einzige politische Interpretationsmöglichkeit sehe er darin, daß weiterhin in rechtswidriger Weise an der Absicht festgehalten werde, auf dem Umweg über den "goldenen Zügel" der Kostenerstattung landespolitisch Einfluß auf die Sozialhilfe für Flüchtlinge zu nehmen, wohl wissend, daß es nach der geltenden Rechtslage so nicht gehe.

Er verweise in diesem Zusammenhang auf den Antrag seiner Fraktion (Anlage 3), es bei der bisherigen Regelung der Kostenerstattung zu belassen, nach der die örtlichen Sozialhilfeträger die ihnen durch § 120 BSHG entstehenden Kosten erstattet bekämen.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** weist die Unterstellung, rechtswidrige Absichten zu verfolgen, zurück.

Der Abgeordnete macht darauf aufmerksam, daß unter anderem auch deswegen der Weg über eine Rechtsverordnung gegangen werden solle, um im Ausschuß nach Vorlage dieser Rechtsverordnung noch einmal ausführlich diskutieren zu können.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Der Einlassung seines Vorredners, daß in der Anhörung eindeutig belegt worden sei, daß der Weg, den die SPD nunmehr verfolge, falsch sei, könne er nicht folgen. Insbesondere Prof. Dr. Weides habe nach wiederholtem Nachfragen erklärt, daß die Zielsetzung der Landesregierung durchaus zulässig sei. Wie sich Prof. Dr. Krahmer zu der Äußerung habe versteigen können, seine Auffassung sei nach geltender Rechtsprechung völlig unumstritten, sei ihm, Kuschke, unerklärlich.

Seines Erachtens werfe Abgeordneter Kreuz zwei Aspekte zusammen. Es gehe einmal um die individuelle Leistungsgewährung durch die örtlichen Sozialhilfeträger, und es gehe zum anderen um die Erstattung durch das Land. Aus einer Reihe von Gründen sei die SPD zu der Auffassung gelangt, das nunmehr vorgeschlagene Verfahren wählen zu sollen. Das habe auch etwas mit der Befürchtung zu tun, daß es in naher Zukunft zu einem noch weiter verstärkten Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommen werde. Vor diesem Hintergrund müsse etwas für die Akzeptanz dieser Menschen in der hiesigen Bevölkerung getan werden.

**Abgeordneter Kreuz (GRÜNE)** führt aus, er wolle der SPD natürlich nicht rechtswidrige Absichten unterstellen. Er habe das nur deswegen erwähnt, weil ihm außerhalb einer solchen unterstellenden Annahme eine nachvollziehbare Erklärung für das, was die SPD mit ihrer Änderung beabsichtige, fehle; daran hätten auch die Ausführungen des Abgeordneten Kuschke nichts ändern können.

Wenn die Sozialhilfeträger in Ausübung ihrer Verpflichtungen nach § 120 BSHG Sozialhilfe leisteten, bisher die Kosten ohne Einschränkung vom Land erstattet bekommen hätten, nunmehr aber damit rechnen müßten, zukünftig nur noch in geringerem Umfang Kostenerstattung zu erhalten, würden deren finanzielle Spielräume eingeengt.

Er frage noch einmal, wie dies mit den auf Nordrhein-Westfalen zukommenden Problemen vereinbar sei. Rein formalrechtlich sei das Land zu einer solchen Einschränkung in der Lage; strittig sei der politische Effekt, der damit erzielt werde.

Nicht nur die Professoren Weides und Krahmer, sondern auch die Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen und von zahlreichen angehörten Städten und Gemeinden hätten gegen die Änderung der Kostenregelung erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Vor dem Hintergrund all des von ihm Ausgeführten könne er sich den Schritt lediglich entweder durch sparpolitische Optionen, die auf diesem Gebiet völlig fehl am Platze seien, oder die Absicht der Rechtswidrigkeit, nämlich die landespolitische Einflußnahme auf eine Kürzung der Sozialhilfe, erklären.

**Minister Heinemann** unterstreicht, die Übernahme der Sozialhilfekosten der Gemeinden sei eine freiwillige Leistung des Landes. Nordrhein-Westfalen sei im übrigen das einzige Bundesland, das 50 % der Sozialhilfekosten für De-facto-Flüchtlinge übernehme.

Er hoffe, daß der zur Zeit zur Diskussion stehende Änderungsantrag der SPD-Fraktion angenommen werde. Bekanntlich hätten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Ministerium empfohlen, Sachleistungen und ein Taschengeld von 70 DM zu gewähren. Eine Woche nach dieser Empfehlung sage ein Sachbearbeiter in einem Sozialamt eines Kreises, nicht 70 DM, sondern 120 DM müßten gezahlt werden. Es gehe doch nicht an, daß ein Sachbearbeiter eines Sozialamtes beschließe, daß nicht 70, sondern 120 DM aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt würden.

Auch sei die Frage, ob nicht jemandem, der bereits lange Zeit in Deutschland sei, mehr Sozialhilfe gewährt werden solle. Diesem beispielsweise müsse eine Zeitung zugestanden werden, während das bei jemandem, der nicht deutsch spreche und auch nicht eingegliedert werden solle, sondern dessen Antrag geprüft werden solle und der, wenn die Voraussetzungen nicht bestünden, wieder in sein Heimatland zurückkehren müsse, anders aussehe.

Der Meinungsunterschied zwischen den GRÜNEN und ihm liege darin, daß die ersteren alle aufnehmen wollten, die nach Deutschland kämen, während er die Auffassung vertrete, daß dies nicht zu bewältigen sei, wenn man denen, die wegen ihrer religiösen oder politischen Meinung verfolgt würden, wirklich helfen wolle.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung dürfe auch nicht auf Integrationsbemühungen der Kommunen abgehoben werden; denn die Mittel, um die es hier gehe, bekomme der Sozialhilfeempfänger und erhielten nicht die Kommunen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Wenn Städte und Gemeinden Sozialhilfeempfängern mehr gäben, als es die Empfehlungen vorsähen, sei dies ihr gutes Recht; allerdings könne das Land für die Mehrkosten nicht eintreten.

Im Hinblick auf die vom Abgeordneten Kreuz in die Diskussion gebrachten sparpolitischen Absichten äußert **Abgeordneter Kuschke (SPD)**, keinesfalls dürfe davon ausgegangen werden, daß in diesem Bereich in Zukunft weniger Kosten anfielen. Besondere Verpflichtungen habe man beispielsweise gegenüber den jüdischen Flüchtlingen aus der Sowjetunion. Auch der Golfkrieg werde entsprechende Folgen bewirken.

Er folge dem Minister in dessen Einlassung, daß es nicht einleuchte, wenn in der einen Gemeinde bei Gewährung von Naturalleistungen ein angemessenes Taschengeld von 70 DM und in der anderen ein solches von 120 DM gezahlt werde. In diesem Zusammenhang sei es offensichtlich eine Fiktion, davon auszugehen, in den Städten und Gemeinden finde eine Einzelfallprüfung statt. Nicht bei jedem Asylbewerber werde geprüft, ob das Taschengeld auf 70 oder 80 DM festgelegt werden müsse; vielmehr werde man sich an einer einmal festgelegten Taschengeldhöhe mindestens ein Jahr orientieren, falls nicht gravierende Probleme aufträten.

**Abgeordneter Kreuz (GRÜNE)** erwähnt klarstellend, daß weder seine Fraktion noch seine Partei noch er jemanden aufforderten, in Deutschland Asyl zu suchen; man sei aber der Auffassung, daß diejenigen, die politisch verfolgt seien und deswegen hier Zuflucht suchten, wie jeder Deutsche auch Anspruch auf Sozialhilfe nach den Regelungen des BSHG hätten.

Richtig sei, daß eine Einzelfallprüfung in der Regel nicht stattfinde. Das bedeute, daß davon auszugehen sei, daß dem Asylsuchenden der Regelsatz in voller Höhe zustehe, unabhängig davon, in welcher Art die Leistungen gewährt würden. Auf der anderen Seite müsse dann, wenn eine Kürzung vorgenommen werden solle, auf den Einzelfall abgehoben und festgestellt werden, aus welchen Gründen in diesem Einzelfall eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen unterhalb des Niveaus des Regelsatzes gerechtfertigt sei.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Wenn man eine Umstellung auf Sachleistungen vornehme, könne es in der Tat Auseinandersetzungen darüber geben, wieviel des Volumens der Sozialhilfeleistung durch die Sachleistungen gedeckt und wie hoch die als Taschengeld auszahlende Restsumme sei. Dabei sei es durchaus möglich, daß das Taschengeld unterschiedlich sei, weil es unterschiedliche Praktiken hinsichtlich des Volumens der Sachleistungen gebe. Deshalb müßte auch zunächst geprüft werden, wie der als Beispiel herangezogene Sachbearbeiter auf 120 DM Taschengeld komme. Damit sehe er, Kreuz, die Position der GRÜNEN in dieser Frage noch einmal bestätigt.

Dem Minister sei unbenommen, beispielsweise für ein Asylbewerberleistungsgesetz einzutreten, das Asylsuchende aus den Regelungen des BSHG herausnehme. Das könnte er, Kreuz, argumentativ nachvollziehen, obwohl er politisch stärksten Protest dagegen einlegen würde. Aber der Minister könne seine politischen Ziele nicht über die Änderung der Kostenerstattung verfolgen.

Übrig bleibe nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs nur, daß der örtliche Sozialhilfeträger, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Auffassung komme, daß die Höhe des Taschengeldes aufgrund des Einzelfalls etwa 120 DM betragen müsse, dies zu zahlen habe, unabhängig davon, wieviel das Land erstatte. Damit müsse er davon ausgehen, daß eine Kluft zwischen den Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und den finanziellen Voraussetzungen der Landespolitik klaffe - und dies vor dem Hintergrund, daß den Kommunen ohnehin immer mehr finanzielle Belastungen aufgebürdet würden.

Aus zum Teil anderen Überlegungen und Gründen komme seine Fraktion zu dem, was Abgeordneter Kreuz vorgetragen habe, bringt **Abgeordneter Arentz (CDU)** zum Ausdruck. Er glaube nicht, daß es möglich sei, ohne eine Ergänzung des Artikels 16 Grundgesetz, über welche finanziellen Manipulationen an der Sozialhilfe auch immer, die Zugangsproblematik in den Griff zu bekommen. Unabhängig davon, welche Kürzungsregelung man auch treffe: Nach wie vor kämen Menschen, die nicht unter die Garantie des Grundgesetzes fielen. Bei den Überlegungen, diesen Menschen den Anreiz zu nehmen, das Instrument der Sozialhilfeerstattung einzusetzen, sei der falsche Weg. Da das Gesetz insgesamt untauglich sei, müsse auch die in Rede stehende Änderung abgelehnt und die alte Rechtslage beibehalten werden, bis bessere Instrumente gefunden worden seien, die Probleme zu lösen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

**Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** legt dar, Abgeordneter Kreuz habe völlig zu Recht darauf hingewiesen, daß das Bundessozialhilfegesetz allgemein vorgebe, welches Mindestmaß zu leisten sei, und daß, wenn davon abgegangen werden solle, dies im Einzelfall begründet werden müsse. Daran gehe juristisch kein Weg vorbei, und deshalb sei der vorgeschlagene Weg ungeeignet, politische Ziele zu erreichen.

Nach den Darstellungen des Ministers wäre das Land der Willkür jedes einzelnen Sachbearbeiters ausgeliefert. Das sei aber nicht der Fall. Der Sachbearbeiter sei an Recht und Gesetz gebunden, sein Ermessen sei nicht endlos dehnbar. In dem Moment, in dem ein Sachbearbeiter sein Ermessen über Gebühr strapaziere, brauche das Land das Überschüssige nicht zu zahlen. Weil dem so sei, sei das Argument des Ministers im Zusammenhang mit dem Sachbearbeiter nicht überzeugend.

Was den zweiten Änderungsantrag der SPD-Fraktion angehe, so könnte er eine Berücksichtigung von Zentralen Anlaufstellen oder zentralen Unterbringungseinrichtungen vom Grundgedanken her zwar nachvollziehen; allerdings habe er zwei Bedenken, die so gewichtig seien, daß er auch diesen Änderungsantrag ablehnen werde.

Die Anlaufstellen allein brächten noch keine Beschleunigung insgesamt. Hinzu komme, daß die Belastung einer Gemeinde durch eine zentrale Unterkunft viel größer sei als durch eine Zentrale Anlaufstelle, die eine reine Verwaltungsstelle sei.

Der Hauptgrund für die Ablehnung aber liege in dem wiederum dem Minister ausgestellten "Blankoscheck", über eine Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung zu bestimmen.

Auf die Anhörung eingehend, merkt der Abgeordnete an, die Auswertung durch die Landesregierung sei sehr einseitig, weil die Kritikpunkte nur äußerst knapp abgehandelt würden.

Das Problem, das interkommunaler Wanderungsstrom der Aussiedler genannt werde, sei weiterhin völlig ungelöst. In dieser Hinsicht habe Prof. Weides in der Anhörung auch zu differenzieren versucht. Er habe gemeint, es könnten nur die berücksichtigt werden, bei denen die Gemeinden verpflichtet seien, sie aufzunehmen. - Das aber entspreche nicht so ganz dem jetzigen Zuweisungsverfahren, weil es mehr oder

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

weniger auf freiwilliger Basis ablaufe. Von daher treffe der Gesetzentwurf nicht das, was Prof. Weides noch als rechtmäßig bezeichnet habe.

Die Kritik an dem Gesetzentwurf könne auch nicht entkräftet werden, indem argumentiert werde, die Bereinigung der Aussiedlerstatistik um die Umzüge sei keine statistische, sondern eine melderechtliche Frage. Das Problem als solches bleibe, nämlich daß es keinen vernünftigen Überblick über die tatsächliche Belastung durch zuziehende und tatsächlich vorhandene Aussiedler gebe. Die von der Landesregierung in diesem Zusammenhang vorgelegten Zahlen hülften nicht weiter, weil es sich lediglich um Zuweisungen handle.

Schließlich bestehe nach wie vor die Schwierigkeit, wie lange jemand als Aussiedler zu zählen sei. In der Anhörung sei deutlich geworden, daß die Integration von Aussiedlern wesentlich einfacher und schneller vonstatten gehe als die von Asylsuchenden oder De-facto-Flüchtlingen.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** macht geltend, Prof. Weides habe auf Nachfrage von ihm ausgeführt, daß es die Anwendung des Aussiedlerbegriffs notwendig mache, daß Aussiedler, die von einer Gemeinde in eine andere verzögen, in der Gemeinde, aus der sie wegzögen, gestrichen würden. In seiner Zuschrift heiße es, solle bei der Verteilung von ausländischen Flüchtlingen auch ein Flächenanteil berücksichtigt werden, so müsse es sich schon aus Gründen der Rechtsklarheit um einen eindeutigen Parameter handeln. Insofern schieden der jeweils vorhandene Bestand an Wohnungen oder auch die jeweils bebaubaren Flächen als Bemessungskriterien aus. Daraus ergebe sich, daß auch der verwandte Aussiedlerbegriff im Hinblick auf die Zahl der Aussiedler denselben Anforderungen an Eindeutigkeit und Klarheit genügen müsse, um Rechtssicherheit herzustellen.

Der Staatssekretär habe während der Beratungen erklärt, daß die Landesregierung nicht in der Lage sei, im Einzelfall anzugeben, wie viele Aussiedler sich in einer Gemeinde aufhielten; vielmehr könne man jeweils nur feststellen, wie viele sozusagen als Erstanmelder in einer Gemeinde aufgetreten seien, weil der Umzug in eine zweite Gemeinde nicht registriert werde. - Daraus ergebe sich für ihn, Arentz, daß der Gesetzentwurf von Aussiedlerzahlen in den Gemeinden ausgehe, die der Wirklichkeit nicht entsprächen. Da die festgestellte Zahl der Aussiedler aber der wichtigste Parameter dafür sei, wie viele Asylbewerber einer Gemeinde darüber hinaus

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

zugewiesen würden, sei die Frage nach Rechtsklarheit an diesem Punkt ganz entscheidend. Nach den Äußerungen in der Anhörung sei das bisher nicht klargestellt.

Der Vertreter des Städtetages habe deutlich gemacht, daß der Flächenansatz für die Aufnahmefähigkeit von Gemeinden nur ein Kriterium sei. Darüber hinaus müßten auch Arbeitsplätze, Wohnraum, Infrastruktur usw. berücksichtigt werden. Dies aber werde in dem Gesetzentwurf nicht getan.

Von allen Vertretern nicht nur der ländlichen Gemeinden sei deutlich gemacht worden, daß es erhebliche Unterschiede bei den Belastungen, die mit Eingliederung verbunden seien, zwischen Aussiedlern und Asylbewerbern gebe. - Unter diesem Gesichtspunkt könne eine Gleichsetzung von Aussiedlern und Asylbewerbern, wie in dem Gesetzentwurf vorgenommen, nicht richtig sein.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** bemerkt, mit dem Gesetzentwurf verfolge die Landesregierung nach eigenem Bekunden unter anderem das Ziel, die Akzeptanz des Asylrechts im Grundsatz zu verteidigen. Die politische Diskussion über den Gesetzentwurf, die nach seinem Eindruck auch ein gewisses Feilschen um Mehr- oder Minderbelastung beinhaltet habe, sei geprägt gewesen von Begriffen wie "zumutbare", "vertretbare", "unzumutbare" Belastung, "Härtefallregelung" usw., mit der Folge, daß der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Akzeptanz des Asylrechts inzwischen als kontraproduktiv bezeichnet werden müsse. Vielmehr trage die Diskussion mit dazu bei, daß gewissen Begehrlichkeiten etwa im Zusammenhang mit der Schlechterstellung von Asylbewerbern Nahrung gegeben werde. Deshalb bitte er die Landesregierung zu prüfen, ob dieser Weg im Interesse der Verteidigung des Asylrechts beschreitbar sei.

**Minister Heinemann** meint, die Debatte hätte sicherlich sachlicher geführt werden können, wenn nicht im Plenum spektakuläre Situationen vorangegangen wären.

Die Oppositionsparteien gingen seines Erachtens immer noch zu sehr von der Gegenwart aus und berücksichtigten nicht die Prognosen für die Zukunft. Sein größtes Bestreben liege darin - das habe er bereits des öfteren vorgetragen -, den Menschen helfen zu können, die in ihrer Heimat wegen ihrer religiösen oder politischen Auffassung verfolgt würden. In dieser Hinsicht gebe es sicherlich auch keine

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Meinungsverschiedenheiten. Wenn der Zugang von Menschen in den nächsten Jahren mit der gegenwärtigen Steigerungsrate weitergehe, werde es immer schwieriger, die oben beschriebene humanitäre Grundeinstellung zu bewahren. Er fürchte, daß die Bereitschaft, Asylrecht zu gewähren, in der Bevölkerung noch weiter abnehmen werde. Das sei bei Besuchen im Lande auch deutlich spürbar. Er habe auch kein Verständnis dafür, wenn sich bestimmte Kreise von Asylsuchenden nicht gerade wie Menschen benähmen, die Gastrecht genießen.

Der Vertreter des Städtetages habe zwar von weiteren Kriterien gesprochen, aber auch ausgeführt, daß das nicht zu realisieren sei. - **Abgeordneter Arentz (CDU)** wirft ein, Herr Fuchs habe auch deutlich gemacht, daß das Gesetz bestenfalls eine Verschnaufpause bringen werde.

**Minister Heinemann** hält es für nicht ausgeschlossen, daß man sich aufgrund der Entwicklungen in drei Monaten über neue Notwendigkeiten unterhalten müsse. Aber wenn er heute schon darauf abstelle, was nach Zugang weiterer Millionen von Menschen notwendig sei, würde dies sicherlich nicht akzeptiert.

Aus datenschutz- und melderechtlichen Gründen sei es nicht möglich, Umzüge von Aussiedlern zu berücksichtigen. Herr Hauschild habe aber unterstrichen, daß sich dieser Umstand nach seinen Erfahrungen ausgleiche. - **Abgeordneter Harbich (CDU)** bemerkt, man nehme sich selber die Instrumente, solche Probleme zu lösen.

**Minister Heinemann** weist darauf hin, daß dies nur auf Bundesebene geändert werden könne, wobei es eine hundertprozentige Gerechtigkeit ohnehin nicht geben könne.

Wenn in Zirndorf weiterhin tausendfach Anträge aufliefen, werde eine Beschleunigung, wie sie durch die Zentralen Anlaufstellen beabsichtigt sei, nicht eintreten können. Ende 1990 hätten in Zirndorf 152 000 unerledigte Anträge gelegen; die Zahl steige von Monat zu Monat.

Er brauche in diesem Kreise nicht zu erwähnen, wie schwierig es sei, zentrale Sammelunterkünfte einzurichten; er wolle in diesem Zusammenhang nur auf die Vorgänge um Staumühle erinnern. Auch in Dortmund werde von CDU-Landtagsabge-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

ordneten gegen die Zentrale Anlaufstelle Sturm gelaufen. Auf der anderen Seite aber werde ständig von der Notwendigkeit der Beschleunigung der Verfahren geredet.

Im Fall Xanten, wo eine Kaserne freistehe, habe er sich über die Zustimmung auch von Kommunalpolitikern, die nicht seiner Partei angehörten, zu der Nutzung als Unterkunft für Asylbewerber gefreut. Hier müsse dann aber auch dafür gesorgt werden - um eine gewisse Akzeptanz zu erreichen -, daß diese Gemeinde nicht daneben noch weiter belastet werde. Deshalb sei das Gesetz einfach notwendig.

Die Ausführungen des Ministers unterstrichen, daß man an der Grenze der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit angelangt sei, gibt **Abgeordneter Harbich (CDU)** zu bedenken. Die CDU-Fraktion sei aber der Überzeugung, daß der vorgelegte Gesetzentwurf allenfalls für eine gewisse Zeit eine Minderung der Probleme mit sich bringe. Es könne nicht Sinn der Politik sein, Regelungen zu erarbeiten, die nur kurze Zeit Bestand haben könnten. Auch in diesem Zusammenhang auf Bundesebene zu überwindende Schwierigkeiten könnten nur in einem breiten Konsens zumindest der beiden großen Parteien gelöst werden. Wenn diese Diskussion dazu beitragen könnte, wäre schon einiges gewonnen.

Daß es im Lande ein schlechtes Klima im Zusammenhang mit der Anerkennung des Asylrechts gebe, sei niemandem in diesem Kreise entgangen. Wenn in diesem Zusammenhang Kritik von Vertretern seiner Partei laut werde, bitte er zu bedenken, daß man von betroffenen Bürgern - und auch mit Recht - dazu gedrängt werde, die sich durch gewisse Gruppen von Asylbewerbern belästigt und zum Teil sogar terrorisiert fühlten. Auch dürfe nicht verschwiegen werden, daß sich inzwischen Bedienstete in den Ämtern bedroht fühlten.

Aus all diesen Gründen müsse eine generelle und nicht eine zeitlich befristete Lösung des Problems gefunden werden.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** bezeichnet den vorliegenden Gesetzentwurf als Selbstbetrug, mit dem allenfalls die Illusion genährt werden könnte, man habe etwas getan, um Problemen zu begegnen. Er erinnere an die Ausführungen der Vertreter von Duisburg und Bonn während der Anhörung, die darauf hingewiesen hätten, welche enormen zugangsvermindernden Auswirkungen die Umstellung vom Geld- auf

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

das Sachleistungsprinzip in ihren Städten gehabt hätten. Natürlich mache es keinen Sinn, wenn die eine Kommune so und die andere so handle, weil das nur Wanderungsbewegungen zu den Städten, in denen es noch Bares gebe, zur Folge habe. Deshalb sei landesweit eine Regelung vonnöten, nach der nur noch das Sachleistungsprinzip zulässig sei. In einer ländlichen Gemeinde könnte das bedeuten, daß die Kosten höher würden, aber das wäre es wert, wenn sichergestellt sei, daß niemand mehr durch das Schleppen von Asylbewerbern verdienen könne.

Es gebe also andere Wege, das gemeinsam verfolgte Ziel zu erreichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei das nicht möglich.

Minister Heinemann habe bestätigt, was Staatssekretär Dr. Bodenbender im Laufe der Beratungen bereits gesagt habe, nämlich daß es nicht möglich sei herauszufinden, wie viele Aussiedler sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Stadt befänden, weil sie sich nicht als Aussiedler abmeldeten; das treffe auch zu. Wenn dann aber die Zahl der Erstanmeldungen von Aussiedlern in einem bestimmten Zeitraum zur Grundlage der Zuweisung von Asylbewerbern gemacht werde, müßten erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Gesetzentwurfs angemeldet werden.

**Minister Heinemann** wiederholt, es könne in der Tat nicht ausgeschlossen werden, daß das Problem in einigen Monaten erneut Maßnahmen bedinge. Das liege aber nicht an dem Gesetzentwurf, sondern an dem Zugangsproblem. Nicht zuletzt hätten der Ministerpräsident und er schon vor längerer Zeit europäische Regelungen gefordert. Man müsse sich aber darüber im klaren sein, wie lange es dauere, bis diese zustande kämen. Bis dies geschehe, müßten aber die ins Land Kommenden möglichst gerecht auf die Kommunen verteilt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten ohne Unterschied eine andere Verteilung gefordert. Aus der Anhörung seien Konsequenzen in Form der von der SPD vorgelegten Anträge gezogen worden.

Auch er mißbillige das Schlepperunwesen; auch deshalb seien die gemeinsamen Empfehlungen erarbeitet worden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

**Abgeordnete Robels-Fröhlich (CDU)** erbittet vom Minister eine Zusammenstellung der Kommunen, deren Aufnahmepflichten sich durch das Gesetz veränderten.

**Minister Heinemann** stellt Neuberechnungen aufgrund der durch die Änderungsanträge der SPD zu berücksichtigenden Kriterien in Aussicht, die dann auch öffentlich gemacht würden. Nur nähmen diese Neuberechnungen auch eine gewisse Zeit in Anspruch; denn erst wenn die Rechtsverordnung vorliege, könnten Härtefälle genannt werden.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** erinnert daran, daß Minister Heinemann von 60 Gemeinden gesprochen habe. Damit sei der Eindruck entstanden, durch die Änderung würden 60 Gemeinden möglicherweise etwas weniger schwer zusätzlich belastet. Von daher liege es auf der Hand, daß seine Fraktion bis zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs in Erfahrung bringen wolle, welche Gemeinden in ihrem Zuweisungsschlüssel zu mehr als 30 % durch den Flächenanteil bestimmt würden. Das zu berechnen müßte dem Ministerium bis Anfang nächster Woche möglich sein.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** halte es für äußerst unsinnig, wenn die Exekutive irgendwelche Berechnungen an die Öffentlichkeit gäbe, solange sich der Gesetzentwurf noch im parlamentarischen Verfahren befinde. Er merke dies deshalb an, weil er vermeiden wolle, daß die CDU in den nächsten Tagen in bestimmten Städten und Gemeinden Hoffnungen schüre, die zu Mißverständnissen führen könnten, die dann dem Minister angelastet würden; denn klare Berechnungen könnten erst nach Erarbeitung der Rechtsverordnung angestellt werden.

Wenn die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag vorlege und nicht einmal sagen könne, wer davon betroffen sei, werde das Ganze zu einer makabren Veranstaltung, was man in der Öffentlichkeit in der geeigneten Form vorzutragen wisse, entgegnet **Abgeordneter Arentz (CDU)**.

**Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** bezeichnet es als unhaltbar, Politikern der Opposition zu unterstellen, sie gingen mit falschen Berechnungen an die Öffentlich-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

keit, damit dies nachher dem Minister "in die Schuhe geschoben" werde. Und das werde als Begründung für ein unmögliches Verfahren vorgebracht, nämlich einen Änderungsantrag einzubringen, von dem der Antragsteller nicht einmal wisse, welche Auswirkungen er habe.

Minister Heinemann habe vorgetragen, dieser Änderungsantrag sei von Juristen seines Hauses überprüft und für richtig gehalten worden. Da stelle sich die Frage, ob diese Juristen auch nicht gewußt hätten, welche Gemeinden in welcher Weise belastet oder nicht belastet würden. Dies festzustellen gehöre doch einfach zu einer ordnungsgemäßen Prüfung.

Die Tabelle, die vom Ministerium vorgelegt worden sei, könne jedermann erarbeiten, der halbwegs mit Computern umzugehen wisse. Innerhalb von wenigen Minuten könnte diese Tabelle um einige Spalten ergänzt werden, aus denen hervorgehe, welche Gemeinde nach dem Änderungsantrag der SPD mit mehr oder weniger Zuweisungen rechnen könne.

Wenn Abgeordneter Kuschke darauf hinweise, das könne erst nach Abschluß des parlamentarischen Verfahrens gemacht werden, frage er, Lanfermann, sich, wozu Gesetzesberatungen überhaupt noch dienten, wenn man die dafür notwendigen Unterlagen nicht erhalte. Nach seiner Auffassung sei eine Beschlußfassung überhaupt nicht möglich, bevor die Daten vorlägen.

In all diesen Vorgängen sehe er einen Anlaß, im Landtag eine Demokratiedebatte zu führen, in der aufgelistet werden solle, was sich SPD und Landesregierung in diesem Verfahren geleistet hätten. In der Sache werde nichts getan, was die erwarteten Flüchtlingsströme angehe; der Minister weigere sich trotz mehrfacher Anmahnung auch von seiner Seite, im vorhinein Maßnahmen zu ergreifen. Auf der anderen Seite werde mit einem Gesetzentwurf, der durch Änderungsanträge der Regierungsfraktion "verschlimmbessert" werde, "weiße Salbe" produziert, von der der Minister selbst sage, in wenigen Monaten könne alles wieder anders aussehen.

Der Beitrag seines Vorredners bewaise ihm, daß dieser an einer gerechten Verteilung im Lande gar nicht interessiert sei, erwidert **Minister Heinemann**. Bis heute hätten CDU und F.D.P. keine Vorschläge unterbreitet, wie nach deren Meinung ein besseres Gesetz als das vorliegende geschaffen werden könne.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
10. Sitzung

16.01.1991  
sr-mm

Er stehe dazu, daß Daten erst genannt werden könnten, wenn die Kriterien der Rechtsverordnung feststünden.

Auch **Abgeordnete Dedanwala (SPD)** bedauert, daß CDU und F.D.P. in der bisherigen Gesetzesberatung stets nur das aufgeführt hätten, was sie nicht wollten, und mit keinem Satz ihren Willen bekundet und Verbesserungsvorschläge gemacht hätten.

Die Weigerung des Ministers, das errechnen zu lassen, was ohne Schwierigkeiten in seinem Hause berechnet werden könnte, nämlich welche Gemeinden unter den Änderungsantrag der SPD-Fraktion fielen, zeige ihm deutlich - so **Abgeordneter Arentz (CDU)** -, daß der Änderungsantrag lediglich dazu diene, Gemeinden zu beruhigen, obwohl wahrscheinlich nur eine ganz geringe Anzahl von der Härtefallregelung profitiere. Das Parlament solle gezwungen werden, etwas zu beschließen, von dem es nicht wisse, was dahinterstecke. Ein solches Verfahren habe mit Demokratie nichts mehr zu tun.

**Abgeordneter Harbich (CDU)** betont, an Abgeordnete Dedanwala gerichtet, seine Fraktion habe den Flächenansatz von Anfang an als ein ungeeignetes Mittel bezeichnet. Wenn man einen Gesetzentwurf von seinem Grundtenor her für untauglich halte, sei es gar nicht möglich, Verbesserungsvorschläge zu machen.

Der **Ausschuß** tritt sodann in die Beschlußfassung ein. Siehe dazu den Ergebnisteil dieses Protokolls.